

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
26 (1879)**

30 (24.7.1879)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582280)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1879. Donnerstag, 24. Juli. **N^o. 30.**

Bekanntmachungen.

1) Am Montag, den 28. d. Mts., Nachmittags 4 Uhr, sollen auf dem Rathhause verschiedene neue und alte Gegenstände, namentlich Röcke, Hosen, Westen, Kleider, Manschettenhemde, Taschentücher, Bettbezüge, Handtücher, Kaffeegeschirre, Ohrringe u. s. w., sowie ein einthüriger Kleiderschrank öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1879 Juli 17.

v. Schrenck.

2) Die Rechnung der Stadtcasse pro 1877/78 liegt vom 20. d. Mts. bis 2. künft. Monats auf dem Rathhause zur öffentlichen Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1879 Juli 17.

v. Schrenck.

3) Die Schulumlage-Register der Haarenthors- und Bürgerfelder Schule pro 1. Mai 1879/80 liegen vom 18. bis 31. d. Mts. in der Registratur des Magistrats zur Einsicht aus.

Die Erhebung der Umlage erfolgt im September d. J.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Schulachten I und II,
1879 Juli 13.

v. Schrenck.

Bericht des Stadtbaumeisters über die Wahl des Schlachthausplatzes.

(Schluß.)

2. Der Weidamm mit dem Logemann'schen Grundstücke.

Der Weidamm, unmittelbar am unteren Deljestrich gelegen, hat mit der Logemann'schen Weide und dem Wassertümpel eine Größe von etwa 98 Ar, wobei der lange Damm, welcher nur als Zufahrtsweg verwendet werden kann, nicht eingerechnet ist. Die Krone des Weidammes liegt über dem Hochwasserstande, dagegen muß das ganze Logemann'sche Grundstück um etwa 1 Meter aufgehöhht werden.



Die Zuwegung geschieht entweder von dem Aeußeren Damm aus über den Weidamm, welch' letzterer zu diesem Zwecke gepflastert werden muß, — oder über die Canalstraße, welche von der Cäcilienbrücke her kein Pflaster besitzt.

Die Lage des Platzes ermöglicht den Anschluß der Osternburger Schlächter an das Schlachthaus, da dasselbe für diese ebenso bequem gelegen ist, als für die der Stadt Oldenburg.

Die Zuwegungen sind von beiden Seiten bequem und breit und stehen Hindernisse irgend welcher Art nicht zu erwarten.

Das Blut- und Schmutzwasser wird in den Deljestrich und weiter in die untere Funte fließen, wo ein Fortschritt in der Bebauung aus mehreren Ursachen ausgeschlossen ist.

Da der Deljestrich an dieser Stelle der Dammmühle als Untergraben dient, ist ein nicht unbedeutendes Gefälle vorhanden und wird das Ufergelände stark angegriffen. Es wird daher die eine Seite des betreffenden Grundstücks nicht unbedeutende Uferbefestigungs-Arbeiten erfordern.

Die beiden Grundstücke zusammen haben eine rechteckige Gestalt, welche die bequeme Unterbringung der Gebäude und Plätze ermöglichen. Außerdem gestatten dieselben durch den am hinteren Ende befindlichen todten Wasserarm das Heranfahen von Schiffen zur Abführung des Düngers auf dem Wasserwege.

Die Entfernung der Grundstücke von der Ecke der Haaren- und Langenstraße beträgt etwa 800 Meter.

Der Weidamm ist zum Preise von 9000 *M.* und die Logemann'sche Weide zu 6000 *M.* angeboten. Ferner werden in maximo 1000 *M.* zur Abrundung des Weges beim Eingang in den Schlachthausplatz und zu ähnlichen Zwecken bezahlt werden müssen.

Zur Kostenvergleichung möge folgende überschlägliche Berechnung dienen:

1. Grundstücke 98 Ar	16000 <i>M.</i>
2. Aufhöhung des einen, 7000 Cub.-Mtr. à 1 <i>M.</i>	7000 „
3. Einfriedigungen 200 lfd. Mtr. à 4 <i>M.</i>	800 „
4. Straßenpflaster:	
Weidamm	190 lfd. Mtr.
Canal- u. Verbindungsstraße 400 „ „	„ „
Zusammen	590 lfd. Mtr.
3 Mtr. breit = 1770 Quad.-Mtr. à 3,40 <i>M.</i>	6000 „
5. Uferbefestigungen (pro Jahr 450 <i>M.</i>), capitalisirt auf den 20fachen Werth	9000 „
Zusammen	38800 <i>M.</i>
also per Ar = 396 <i>M.</i>	

Die Kosten pro Ar stellen sich somit bei dem Brand'schen und dem Weidamm-Logemann'schen Grundstücke gleich hoch. Dagegen sind die Gesamtkosten bei letzterem um rund 15000 M. höher, welcher Summe von 37 Ar größerer Fläche die Waage gehalten wird, die möglicher Weise als Viehmarkt ausgenutzt werden kann.

Oldenburg, den 23. Juni 1879.

Georg Dsthoff.

Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Verkehr mit Nahrungsmitteln und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2.

Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 3.

Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Ver-

kaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 4.

Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.


Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§ 5.

Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, St-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

(Schluß folgt.)

 Mit der heutigen Nummer wird das Inhaltsverzeichnis des 25. Bandes (Jahrgang 1878) ausgegeben.

Verantwortlicher Redacteur: Beselet.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.